29. JANUAR 2015

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

DER GEMEINDE DAHME

FÜR EIN GEBIET SÜDÖSTLICH DER STRAßE LANGE WIESE
UND ÖSTLICH DER DAHMER AU

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Begründung der Planinhalte**	**4**
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Auswirkungen der Planung	4
3.3	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.4	Verkehr	6
3.5	Grünplanung	6
4	**Immissionen / Emissionen**	**7**
5	**Ver- und Entsorgung**	**7**
5.1	Stromversorgung	7
5.2	Gasversorgung	7
5.3	Wasserver-/ und –entsorgung	7
5.4	Müllentsorgung	8
5.5	Löschwasserversorgung	8
6	**Hinweise**	**8**
6.1	Bodenschutz	8
6.2	Hinweise zum Hochwasserschutz	9
7	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**10**
8	**Kosten**	**10**
9	**Billigung der Begründung**	**10**

A N L A G E

15. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Dahme für ein Gebiet südöstlich der Straße Lange Wiese und östlich der Dahmer Au

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Das Grundstück südöstlich der Straße Lange Wiese östlich der Dahmer Au ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 mit seinen Änderungen als Grünfläche festgesetzt. Die dort vorhandenen Tennisplätze werden nicht mehr genutzt, auch der festgesetzte Spielplatz besteht nicht. Inzwischen wurde das Gelände von einem Investor erworben, der dort Wohnbebauung errichten möchte.

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und hat am 20.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 beschlossen. Ziel der Planung ist die Neuordnung des Grundstücks und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einzel- und Doppel-, sowie Mehrfamilienhäusern. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 treten an die Stelle der bisherigen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit ca. 2.700 m² weniger als 20.000 m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Ortslage ist tlw. umgeben von einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II weist Dahme im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung aus. Weitere Eintragungen für das Plangebiet finden sich nicht.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahme stellt für das Plangebiet Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan zeigt Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes und daran angrenzend eine potenzielle Baufläche mit landschaftsplanerischen Einschränkungen.

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14, 2. Änderung. Diese setzen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Spielplatz

und Tennis fest. Der entlang der Dahmer Au festgesetzte Weg wurde auf der Westseite der Dahmer Au angelegt.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage von Dahme südöstlich der Straße Lange Wiese, östlich der Dahmer Au. Das Gelände präsentiert sich als unbebaute Fläche innerhalb der Ortslage. Im Süden des Plangebietes befinden sich Tennisplätze, die seit vielen Jahren nicht mehr genutzt werden. Das Gelände ist weitgehend eben. Um die ehemaligen Tennisplätze ist ein Wall aufgeschüttet.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WA-Gebiet:	ca. 0,80 ha	82 %
Verkehrsfläche:	ca.0,15 ha	15 %
Grünfläche:	ca. 0,02 ha	3 %
Gesamt:	**ca. 0,97 ha**	**100 %**

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Mehrfamilienhäusern mit einer Erschließung von der Straße Lange Wiese aus geschaffen werden. Wo das Baugebiet direkt an die Dahmer Au grenzt, wird eine Grünfläche festgesetzt. Mit der Neubebauung der Fläche wird ein innerörtlicher Missstand durch die ungepflegte Fläche beseitigt. Die Planung steht im Einklang mit den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen genutzt werden sollen. Die Gemeinde Dahme hält das Plangebiet aufgrund der obigen Ausführungen für geeignet, auch wenn der Landschaftsplan die potenzielle Eignung der Fläche einschränkt. Die Fläche steht zur Verfügung und kann kurzfristig bebaut werden.

Dahme ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. In der Gemeinde Dahme stehen Flächenpotenziale der Innenentwicklung sowie Baulücken nach § 34 BauGB nicht zur Verfügung. Die Gemeinde beabsichtigt

weiterhin, die im Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes avisierte Bevorratung von Wohnbauflächen aufzugeben.

Am 31.12.2009 waren in der Gemeinde Dahme 1.166 Wohnungen vorhanden. Der Wohnungsbestand am 31.12.2013 belief sich auf 1.240 Wohnungen (geschätzt - nach Durchsicht der erteilten Baugenehmigungen - gesicherte Zahlen des Statistischen Landesamtes stehen derzeit (noch) nicht zur Verfügung). Der Wohnungsbestand innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Dahme hat sich danach vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2013 um 74 Wohnungen erhöht; dies entspricht einer Steigerung des Wohnungsbestandes um 6,34 %. Hierin sind die in den letzten Jahren aufgestellten Bebauungspläne Nr. 12, 5. Änderung (rechtsverbindlich seit dem 28.12.2009) und Nr. 24 (rechtsverbindlich seit dem 14.10.2011) nachweislich der erteilten Baugenehmigungen bereits enthalten. Bis zum Jahre 2025 hat die Gemeinde Dahme noch einen Entwicklungsrahmen von 3,70 %; entsprechend 43 Wohneinheiten (1.166 WE x 3,70 %). In dem geplanten WA-Gebiet können ca. 50 Einheiten entstehen. Erfahrungsgemäß werden unter Beachtung des § 4 Abs. 1 BauNVO ca. 40 % des Wohnungsbestandes (also ca. 20 Wohneinheiten) als Betriebe des Beherbergungsgewerbes genutzt; Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 allgemein zulässig. Da diese 20 Einheiten auf den gemeindlichen Wohnungsbestand nicht anrechenbar sind, entstehen durch den Bebauungsplan Nr. 26 max. 30 anrechenbare Wohneinheiten. Der Entwicklungsrahmen ist damit eingehalten.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet.

3.3 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der Planungsabsicht einer Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 (BauNVO) festgesetzt. Zur Wahrung der Wohnruhe sind die in § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind allgemein zulässig, sie dienen der Unterstützung der Tourismus- und Fremdenverkehrsfunktion der Gemeinde.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen für die umliegende Bebauung. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Baugrundstück wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO erforderlich.

3.3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzte Bauweise berücksichtigt die Planungsabsicht zur Errichtung freistehender Einzel- und Doppelhäuser. Reihenhäuser sollen nicht entstehen. Auf die Satzung der Gemeinde Dahme zur Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr wird hingewiesen. Die überbaubaren Flächen werden weitgehend zusammengezogen festgesetzt, um den Spielraum bei der Platzierung der Gebäude ausreichend zu gestalten.

3.3.4 Sonstige Festsetzungen

Um die gewünschte lockere Bebauung zu gewährleisten, wird eine Mindestgrundstücksgröße vorgeben. Sonstige Festsetzungen beziehen sich auf die Gestaltung und dienen der Einfügung der Bebauung in das Ortsbild.

3.4 Verkehr

3.4.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist über eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit von der Straße Lange Wiese aus als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Die Wegeverbindung von der Straße am Deich zur Straße An der Au bleibt erhalten. Die Gemeinde Dahme ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.4.2 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Grundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist ein detaillierter Stellplatznachweis vorzulegen.

Öffentliche Parkplätze werden im Rahmen der Erschließungsplanung in die Verkehrsfläche integriert. Es sind Parkplätze in Längsaufstellung möglich.

3.5 Grünplanung

Westlich des Plangebietes verläuft die Dahmer Au. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist aufgrund des Abstands der Bebauung nicht gegeben. Unterstützend ist zudem im Süden des Plangebietes eine private Grünfläche festgesetzt. Zur Durchgrünung des Plangebietes ist die Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken und im Straßenraum vorgesehen.

Im Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartende Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6

BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Grundsätzlich sollte im Hinblick auf den Artenschutz § 27a LNatSchG beachtet und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Emittierende Nutzungen sind nicht vorgesehen. Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen. Die notwendigen Erweiterungen werden vorgenommen.

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver-/ und –entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt aus dem vorhandenen Versorgungsnetz.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Trennsystem) an die zentrale Kläranlage in der Ortslage Dahme.

Die Beseitigung anfallenden Niederschlagwassers erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Karkbrook und dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg. Im Rahmen der Baumaßnahme „Verstärkung des Landesschutzdeiches in Dahme“ hat der Zweckverband Karkbrook am 07.06.2012 – insbesondere auch zur Ableitung des landseitig anfallenden Niederschlagswassers von den neuen Deichflächen – die Errichtung einer neuen Einleitungsstelle unter Nr. 5a in die Dahmer Aue beantragt, die auch unter dem Datum 04.07.2012 von der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein genehmigt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Rohrleitung DN 500 mit einem zwischengeschalteten Sandfang. Die Lage dieser Leitung befindet sich direkt in dem überplanten Fußweg vom B-Plan Gebiet Richtung zur Straße „Am Deich“ und mündet letztendlich in die offene Dahmer Aue. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann somit am Ende der Sackgasse im Bereich des Wendehammers über eine Leitung DN 250 schadlos abgeleitet werden. Da lediglich ein kleines WA-Gebiet vorgesehen ist, handelt es sich um geringfügig verschmutztes Niederschlagswasser, so dass eine nochmalige Vorschaltung eines Sandfangs als nicht erforderlich erachtet wird.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Bezüglich der Löschwasserversorgung wird der Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei Bereitstellung des Löschwassers für eine Löschzeit von 2 Stunden gemäß Erlass des Innenministers vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400 beachtet. Die Art der Löschwasserversorgung soll über Hydranten erfolgen. Die Löschwassermenge wird dem Trinkwassernetz entnommen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –(Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutz-gesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzu-stellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Hinweise zum Hochwasserschutz

Aus dem Flächennutzungsplan ist der Hochwasser gefährdete Bereich übernommen worden. Das Plangebiet liegt unter 3,30 m über N.N. und kann bei Sturmflut oder durch Überschwemmung der Niederung des Oldenburger Grabens überflutet werden. In diesem Bereich sind besondere Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich. Es wird empfohlen, folgende Maßstäbe anzuhalten, dabei sollten

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NN + 3,50 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NN ÷ 3,00 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NN + 3,50 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Bei Unterschreitung der Höhe von + 3,50 m NN für Wohnräume zum dauernden Aufenthalt für Menschen wird im Weiteren beispielhaft folgendes vorgeschlagen:

- entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächten etc.
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien etc.)
- evtl. besondere Sicherheitsmaßnahmen für Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen (Rückschlagklappe)
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb („Ankerlast“)
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden etc.
- Errichtung von Gebäuden auf Warften

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Menschen durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde Dahme und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen und gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf zurückliegende Hochwasserereignisse wurden inzwischen in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Maßnahmen ergriffen, um Überflutungsschäden der Dahmer Au künftig auszuschließen. Es werden regelmäßige Räumarbeiten am Gewässer durchgeführt und die Pumpanlagen werden frühzeitig in Betrieb genommen. Durch diese Maßnahmen wurden bislang in den zurückliegenden Jahren auch bei Hochwassern keine Schäden verzeichnet.

Im Hinblick auf das Binnenhochwasser ist weiter auszuführen, dass diese Thematik bereits in einem Abstimmungsgespräch am 28.02.2012 zwischen dem WBV Oldenburg, Gemeinde und Zweckverband hinreichend erörtert und durch einen Maßnahmenkatalog erfasst wurde. Es wurde in diesem Zusammenhang einvernehmlich festgestellt, dass eine gewisse Entschärfung der Entwässerungssituation innerhalb der Verrohrung der Dahmer Aue als notwendig erachtet wird. Hierbei wurde dann als vordringlich gesehen, dass Retentionsräume am Oberlauf der Dahmer Aue ganz wesentlich zur Konfliktlösung beitragen würden. Zwischenzeitlich wurde ein diesbezüglicher Grunderwerb bereits getätigt, so dass ein wichtiger Schritt in Bezug auf Entsorgungssicherheit im Binnenhochwasserschutz geleistet wurde. In diesem Abstimmungsgespräch wurde noch weiter festgestellt, dass im Unterlauf der dann offenen Dahmer Aue, an der sich auch das Plangebiet B-Plan 26 befindet, Engpässe in der Ableitung des Niederschlagswassers nicht gesehen und erwartet werden. Dieses insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der WBV Oldenburg im Jahre 2011 mit dem Bau eines neuen Pumpenhauses und der Installation einer weiteren 4. Pumpe weitere zusätzliche Sicherheiten eingebracht hat.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme am 29.01.2015 gebilligt.

Dahme, 23.03.2015 Siegel (Plön)
- Bürgermeister –

Der Bebauungsplan Nr. 26 ist am 20.03.2015 rechtskräftig geworden.

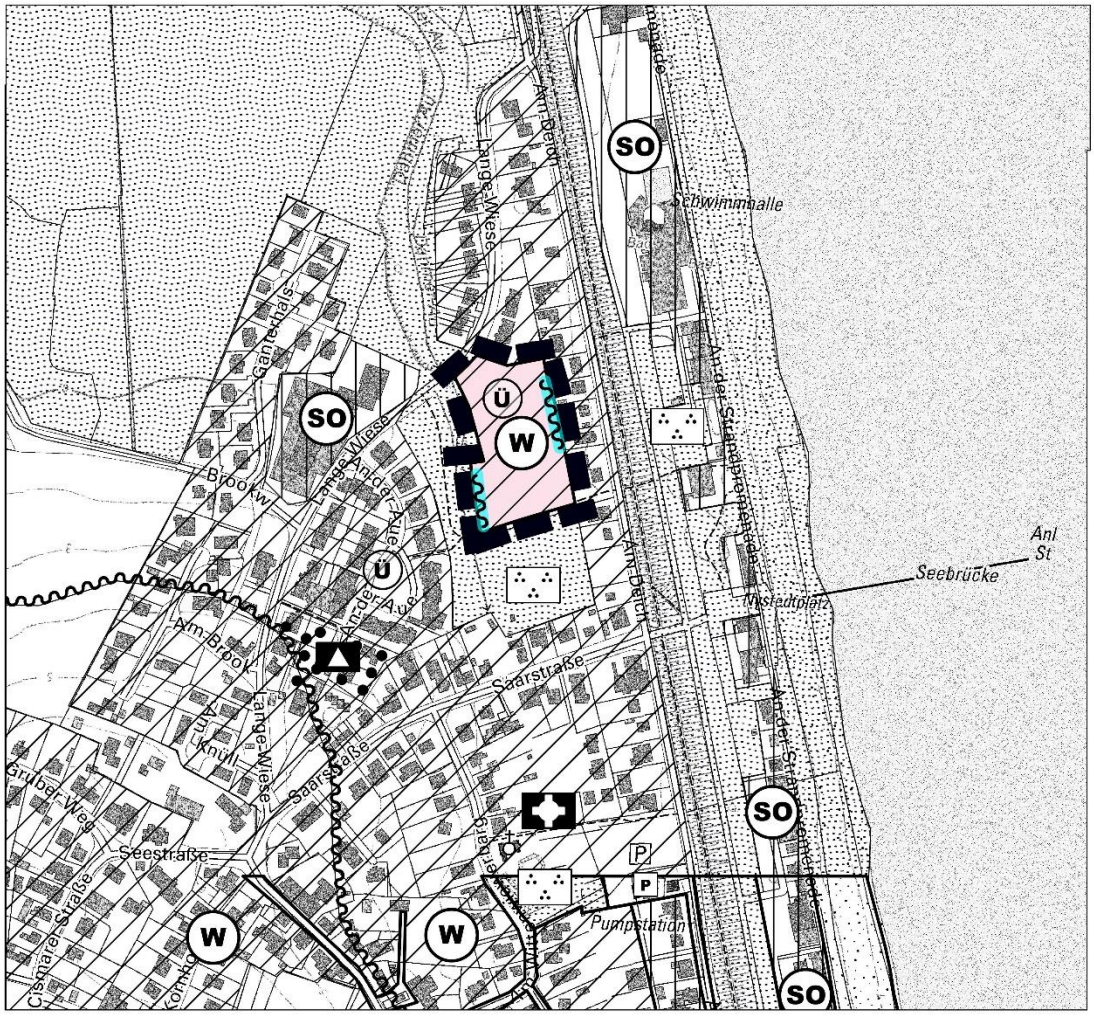
A N L A G E

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme durch Berichtigung

für ein Gebiet südöstlich der Straße Lange Wiese und östlich der Dahmer Au
nach § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB

PLANZEICHNUNG
M.: 5.000

0 50 100 150 200 250



Hinweis:
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Dahme, der mit Wirkung vom 20.03.2015 Rechtskraft erlangt hat. Mit der Berichtigung erfolgt die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

Dahme, den 23.03.2015

Gemeinde Dahme
- Der Bürgermeister -

(Plön)
Bürgermeister